

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



LANDRATSAMT  
BERCHTESGADENER LAND

---

## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 21 vom 23. Mai 2017

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung  
der Gebührensatzung für die städtische Musikschule  
Vom 18. Mai 2017 ..... 1

Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung  
an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)  
Vom 18. Mai 2017 ..... 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
Vom 18. Mai 2017 ..... 3

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung  
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 18. Mai 2017 ..... 4

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall  
Vom 18. Mai 2017 ..... 5

#### Markt Marktschellenberg

Haushaltssatzung des Marktes Marktschellenberg  
für das Haushaltsjahr 2017 ..... 6

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;  
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“  
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB ..... 7

Vollzug der Baugesetze;  
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“  
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB ..... 8

Vollzug der Baugesetze;  
Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“ –  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 9

#### Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ..... 10

#### Sparkasse Berchtesgadener Land

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher ..... 11

---

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Vom 18. Mai 2017

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl. S. 322), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### Gebührensatzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.5.2016, wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 2

#### Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

##### 1. Grundfächer

Musikalische Früherziehung	200,00 €
Musikalische Grundausbildung	200,00 €
Rhythmus – Trommelgruppe	164,00 €

Gruppen mit 9 – 12 Kindern (60 Min.)  
Gruppen mit 5 – 8 Kindern (45 Min.)

##### 2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	1.136,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	890,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	615,00 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	484,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	484,00 €
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	343,00 €

##### 3. Ergänzungsfächer

a) bei Belegung eines Hauptfaches	
<b>Ensemblespiel</b>	
Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.)	
ab 10 Teilnehmer je	74,00 €
Ensemblespiel für Erwachsene	84,00 €

b) „Ensemble Card“	50,00 €
Mit der Ensemble Card besteht Zugang zu folgendem Lehrangebot: es können bis zu zwei Angebote parallel belegt werden, unterjähriger Wechsel ist zulässig:	

Kinderorchester I (wöchentlich 45 Min.)  
Kinderorchester II (wöchentlich 45 Min.)  
Kinderchor (wöchentlich 45 Min.)  
Rock-Pop Ensemble I (wöchentlich 30 Min.)  
Rock-Pop Ensemble II (wöchentlich 30 Min.)  
Volksmusik-Ensemble oder Jazz Ensemble (14-tägig 45 Min.)  
Fächerinterne Ensembles (14-tägig 45 Min.)  
Musiktheorie (14-tägig 45 Min.)

c) Ohne Belegung eines Hauptfaches (Abs. 1 Nr. 2) wird für Ergänzungsfächer ein Gebührensatzschlag in Höhe von 20% erhoben.	
---	--

(2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührensatzschlag in Höhe von 50% der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.

Er beträgt für:

Einzelunterricht (60 Min.)	568,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	445,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	307,50 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	242,00 €
Gruppenunterricht mit Schülern (45 Min.)	242,00 €
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schüler (45 Min.)	171,50 €

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührensatzschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.“

## **§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Werden Geschwister unterrichtet, ermäßigt sich die Gebühr

für das 2. Kind um 20 %  
ab dem 3. Kind um 40 %

Die Gebühr wird jeweils für das jüngere Kind ermäßigt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Wirkung für das neue Schuljahr ab September 2017.

Bad Reichenhall, den 18. Mai 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll (Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung) Vom 18. Mai 2017**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall betreibt an der Grundschule St. Zeno/Marzoll als öffentliche Einrichtungen eine Mittagsbetreuung.
- (2) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule St. Zeno/Marzoll und wird mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung gestaltet.

#### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen und sind während der Öffnungszeiten direkt beim Leiter der Mittagsbetreuungseinrichtung vorzunehmen.
- (2) In der Mittagsbetreuung können nur Schülerinnen und Schüler der Grundschule St. Zeno/Marzoll angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

#### **§ 3 Aufnahme**

Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wo wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt sorgen
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet,
3. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Buchungszeiten**

Die Mittagsbetreuung kann bis 14.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr gebucht werden. Die Buchungszeiten werden vertraglich fixiert. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Die Betreuung endet Montag bis Freitag spätestens um 17.00 Uhr.

- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Besuchs- und Abholzeiten**

- (1) Der Besuch einer Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel im Anschluss an den Unterricht, ist aber nicht verpflichtend. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeigepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiedermitsnahme des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf, ist die Leitung der Mittagsbetreuung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.

## **§ 8**

### **Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch mit dem Ende der Öffnungszeiten der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Kinder nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Kinder zu sorgen.
- (3) Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass die Kinder den Heimweg selbstständig bewältigen, so ist hierfür eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

## **§ 9**

### **Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet
1. mit dem Ausscheiden aus der Grundschule St.Zeno/Marzoll
  2. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
  3. durch Ausschluss vom Besuch der Mittagsbetreuung durch den Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.
- (2) In den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monate des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende des Schuljahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,

2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
  3. die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeit (§ 4 Abs. 1) abgeholt wurde, oder
  5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **§ 10 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an Grundschule St. Zeno/Marzoll in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Mai 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Vom 18. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### **Satzung:**

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Benutzungsgebühren entsprechend der zeitlichen Nutzung der Einrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühr und der Essensgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Mittagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr im Sekretariat der Grundschule erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

### **§ 4 Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung**

- (1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittagsbetreuung

Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr	51,00 €
Bei einer Buchung bis 17.00 Uhr	96,00 €

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittagsbetreuung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Bastelgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.
- (4) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Mittagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Mai 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

## Stadt Bad Reichenhall

### Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 18. Mai 2017

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Buchstabe a nach dem Wort „richtet“ wird das Komma entfernt und durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 Buchstabe b wird das Wort „und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.
3. § 1 Abs. 3 Buchstabe c wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Erziehungen“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
5. In § 4a wird der neue Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„Bezieher von Betreuungsgeld haben die Aufnahme in einer Kindertagesstätte der Bewilligungsbehörde des Betreuungsgeldes mitzuteilen, da hierdurch die Anspruchsgrundlage entfällt.“
6. § 5 Satz 1 wird nun Abs. 1. Folgende Absätze werden eingefügt:
  - „(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
  - (3) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertagesstätte kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Ende der Ansteckungsgefahr sowie der Unschädlichkeit des Kita-Besuchs für das erkrankte Kind abhängig gemacht werden.
  - (4) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung zum Besuch der Kindertagesstätte kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Ende der Ansteckungsgefahr sowie der Unschädlichkeit des Kita-Besuchs für das erkrankte Kind abhängig gemacht werden. Tritt eine erhebliche Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung der Kindertagesstätte zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind nach Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
  - (5) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
  - (6) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.“
7. In § 8 wird der Abs. 2 ersatzlos gestrichen.

8. In § 9 Satz 1 werden die Worte „mindestens einmal wöchentlich“ durch die Worte „nach Vereinbarung“, das Wort „zweimal“ durch die Worte „einmal“ ersetzt und die Worte „und nach Bedarf“ nach dem Wort „jährlich“ eingefügt.  
Satz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Der Termin wird durch Aushang in der Kindertagesstätte oder durch Elternbrief bekanntgegeben.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Mai 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 18. Mai 2017**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „und Kinderhort“ gestrichen. Zwischen den Worten „Kinderkrippe“ und „Kindergarten“ wird das Komma entfernt und das Wort „und“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mindestbuchungszeit“ durch das Wort „Buchungszeit“ ersetzt und vor dem Wort „vier“ die Worte „mehr als“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Getränkergeld“ die Worte „falls diese bereitgestellt werden“ eingefügt. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses beträgt monatlich bei

- |                               |        |
|-------------------------------|--------|
| a) Kindern unter drei Jahren: | 3,00 € |
| b) Kindern über drei Jahren:  | 3,50 € |

Der Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe                                  |           |
| bis 5 Stunden  | 257,00 €  |
| bis 6 Stunden  | 283,00 €  |
| bis 7 Stunden  | 309,00 €  |
| bis 8 Stunden  | 335,00 €  |
| über 8 Stunden   | 361,00 €. |
| b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule |           |
| bis 5 Stunden  | 88,00 €   |
| bis 6 Stunden  | 97,00 €   |
| bis 7 Stunden  | 106,00 €  |
| bis 8 Stunden  | 115,00 €  |
| über 8 Stunden   | 124,00 €. |

Hinzu kommt bei den Staffellungen jeweils ein Spiel- und Bastelgeld von 4,- Euro.

5. § 4 Abs. 6a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Für Kinder im Kindergarten ab dem dritten Lebensjahr, die regelmäßig gewickelt werden müssen, wird ein Zuschlag von 50% der monatlichen Benutzungsgebühren erhoben. Das notwendige Material wird von den Gebührenscheidnern zur Verfügung gestellt.“

6. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus der gleichen Familie eine städtische Kindertageseinrichtung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr
  - für das zweite Kind um 25,00 €
  - für jedes weitere Kind um 55,00 €

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 18. Mai 2017  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Markt Marktschellenberg**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017  
des Marktes Marktschellenberg (Landkreis Berchtesgadener Land)**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Marktschellenberg folgende Haushaltssatzung:

**I.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2017 des Marktes Marktschellenberg wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.838.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.778.500,00 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.527.700,00 €

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 1.305.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)

380 v. H.

b. für sonstige Grundstücke (B)

380 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

850.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Marktschellenberg, den 15. Mai 2017  
Markt Marktschellenberg

**Franz Halmich**, Erster Bürgermeister

**II.**

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Marktschellenberg öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

---



## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11. Oktober 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Steinbrünning“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. In der Sitzung am 4. April 2017 wurden die Stellungnahmen des Anhörverfahrens durch den Bau- und Umweltausschuss behandelt. Die Planung wurde abgeändert und in der Sitzung am 4. April 2017 gebilligt. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 27. März 2017. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Satzung wird der Innenbereich von Steinbrünning erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit zusätzlicher Bebauung geschaffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende Ost-West verlaufende Verkehrsfläche. In Anpassung an die bestehende Siedlungsstruktur sind nur Wohnhäuser zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 pro Wohngebäude beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage darf die maximal zulässige Grundfläche bei Einzelhäuser 130 qm und bei Doppelhaushälften 90 qm nicht überschreiten.

## ERGÄNZUNGSSATZUNG "STEINBRÜNNING-WEST"

### GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**1. Juni 2017 bis 3. Juli 2017**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 19. Mai 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

### **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Vollzug der Baugesetze;  
Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“  
gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 Baugesetzbuch (BauGB)  
Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung  
nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 13. September 2016 den Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil „Schign“ gemäß § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB beschlossen. In der Sitzung am 7. März 2017 wurden die Stellungnahmen des Anhörverfahrens durch den Bau- und Umweltausschuss behandelt. Die Planung wurde abgeändert und in der Sitzung am 4. April 2017 gebilligt. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung von Frau Dipl.-Ing. Schmid aus Teisendorf in der Fassung vom 27. März 2017. Der Geltungsbereich der Satzung ist der nachstehend angeführten Planzeichnung zu entnehmen.

Durch die Satzung wird der Innenbereich von Schign erweitert. Dadurch wird die Möglichkeit zusätzlicher Bebauung geschaffen. Die Verkehrserschließung erfolgt über die bestehende private Zufahrt auf Fl.-Nr. 2390. Um den Erhaltung des bestehenden Ortsbildes zu sichern, ist nur ein Einzelhaus zulässig und die Anzahl von Wohnungen ist auf maximal 2 beschränkt. Aufgrund der Ortsrandlage darf die maximal zulässige Grundfläche eines Hauptgebäudes 130 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

**ERGÄNZUNGSSATZUNG "SCHIGN-SÜDWEST"**  
**GEMEINDE SAALDORF-SURHEIM**  
**LANDKREIS BERCHTESGADENER LAND**



Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung wird die Ergänzungssatzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**1. Juni 2017 bis 3. Juli 2017**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Ergänzungssatzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Saaldorf, den 19. Mai 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

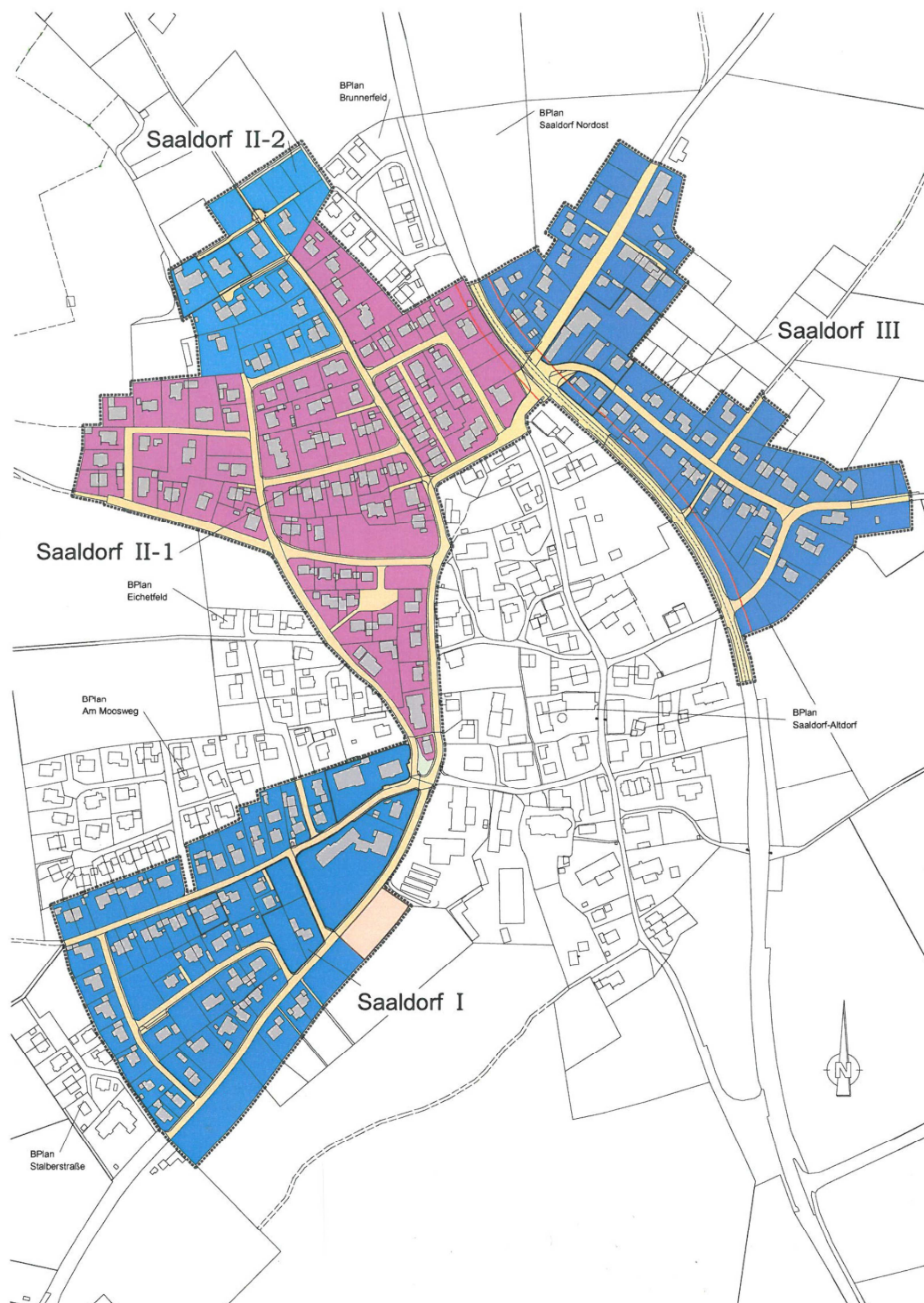
**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Saaldorf-Surheim

### Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung (Überarbeitung) des Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 8. Juli 2014 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saaldorf“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Dabei wurde der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ in die Bebauungspläne „Saaldorf I“, „Saaldorf II“ und „Saaldorf III“ aufgeteilt. Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Behördenanhörung hat der Bau- und Umweltausschuss in der Sitzung am 22. Juni 2016 beschlossen den Bebauungsplan „Saaldorf II“ in die Pläne „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf II-2“ aufzuteilen. Grundlagen für den Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ ist nunmehr die Planzeichnung der Architektin Eva Weber aus Petting in der Fassung vom 4. April 2017. Der Bau- und Umweltausschuss hat die Planung am 4. April 2017 gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Die Geltungsbereiche sind dem unten dargestellten Lageplan zu entnehmen. Maßgeblich ist allerdings nur der Geltungsbereich „Saaldorf II-2“. Die Bebauungspläne werden als Allgemeines Wohngebiet, Mischgebiet und Flächen für Allgemeinbedarf mit öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Der bisherige Bebauungsplan „Saaldorf“ wird aufgehoben.



Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründungen mit Umweltbericht und schalltechnische Untersuchungen des Büros Möhler & Partner sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

**1. Juni 2017 bis 3. Juli 2017**

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit	Umweltbericht, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, schalltechn. Untersuchung des Büros Möhler + Partner
Luft und Klima, Tiere und Pflanzen, Orts- + Landschaftsbild, Kultur + Sachgüter	Umweltbericht
Boden	Umweltbericht; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein
Wasser	Umweltbericht, Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis: Die Auslegung betrifft **nur** den im Plan dargestellten Bereich „Saaldorf II-2“. Die Verfahren zu den Bebauungsplänen „Saaldorf I“, „Saaldorf II-1“ und „Saaldorf III“ wurden bereits durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 13. September 2016 abgeschlossen.

Saaldorf, den 19. Mai 2017  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

**Gemeinde Schneizlreuth**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 21.3.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Jochbergstraße“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom

**1. Juni 2017 bis 3. Juli 2017**

statt.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 133/1, 132, 138/2, 332/2 und 333 der Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße besteht derzeit eine Wohnbebauung, ein landwirtschaftliches Anwesen sowie einem Gewerbebetrieb (Baufirma). Im weiteren Verlauf der Jochbergstraße Richtung Süden beim Bereich der Einmündung in die B 305 befindet sich auf Fl. Nr. 332 ein Lagerplatz der Baufirma. Um eine weitere Wohnbebauung sowie eine Erweiterungsmöglichkeit des landwirtschaftlichen Anwesens schaffen zu können sollte hier ein Bebauungsplan festgesetzt werden. Des Weiteren sollte planerisch der bestehende Lagerplatz geordnet werden.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans muss auf jeden Fall im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB mit einer Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren erfolgen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Architekturbüro Michael Dufter, Samerweg 15, 83458 Schneizlreuth/Weißbach beauftragt.

Planzeichnung:

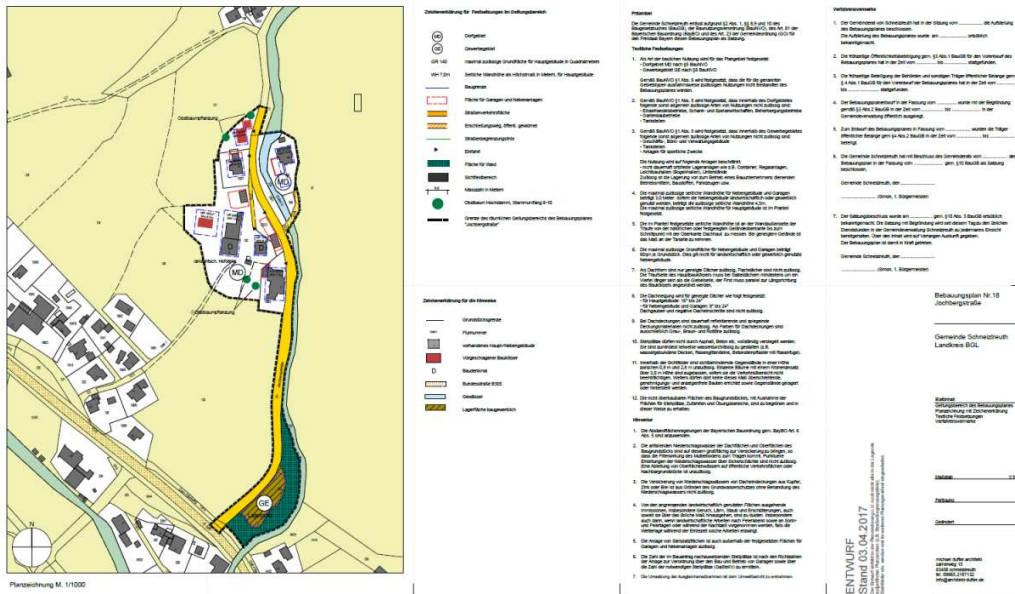


Abbildung: Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplans ohne Maßstab

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.3.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf (Planzeichnung), mit Begründung und Umweltberichtes, kann vom

**1. Juni 2017 bis einschließlich 3. Juli 2017**

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 12, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 12 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch/ Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Mensch / Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth [www.schneizlreuth.de](http://www.schneizlreuth.de) (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 17. Mai 2017  
Gemeinde Schneizlreuth

**Wolfgang Simon**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

**Sparkasse Berchtesgadener Land**

**Kraftloserklärung verlorengangener Sparkassenbücher**

Das von der Sparkasse Berchtesgadener Land ausgestellte Sparkassenbuch

**Nr. 3 403 820 495**

wird nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 15. Mai 2017  
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand  
**Dir. Gehrig**                      **Dir. Maltan**